

1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Oyten

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), Zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Gemeinde Oyten in seiner Sitzung am 26.01.2015 folgende 1. Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 7 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

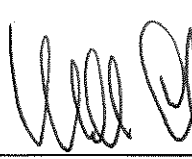
- (1) Bei der Kartensteuer beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|----------------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 | 14 vom Hundert |
| 2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 2, 3 und 5 | 24 vom Hundert |
| 3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4 der Bemessungsgrundlage. | 24 vom Hundert |
- (2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz
- | | |
|--|--------|
| 1. bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 | 1,20 € |
| 2. bei allen anderen Veranstaltungen | 1,20 € |
- pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.
- (3) Für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicherem Zählwerk beträgt der Steuersatz 12 v. H. des Einspielergebnisses.
- (4) Für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Monat und für jedes Gerät bei
- | | |
|---|----------------------|
| a) Geräte, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu c) und d) | 42,00 Euro je Gerät |
| b) Geräte, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu c) und d) | 30,00 Euro je Gerät |
| c) Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben | 240,00 Euro je Gerät |
| d) Geräte zur mechanischen Musikwiedergabe | 18,00 Euro je Gerät |
- (5) Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.'

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.03.2015 in Kraft.

Oyten, den 10.02.2015

Gemeinde Oyten
Der Bürgermeister



Cordes

